

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 23

Ausgegeben Danzig, den 10. Juni

1931

Inhalt. Bekanntmachung einer neuen Fassung des Wechselsteuergesetzes (S. 375). — Ausführungsbestimmungen zum Wechselsteuergesetz (S. 379).

62

Bekanntmachung

einer neuen Fassung des Wechselsteuergesetzes.

Vom 15. 5. 1931.

Auf Grund des § 405 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922 (G. Bl. 1923 S. 57) sowie des Artikels II der mit Gesetzeskraft versehenen Verordnung vom 27. Januar 1931 zur Abänderung des Wechselstempelgesetzes (G. Bl. S. 19) wird nachstehend — an Stelle des übernommenen Wechselstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 in der durch die Gesetze vom 26. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 830), vom 18. Mai 1923 (G. Bl. S. 591), vom 12. September 1923 (G. Bl. S. 953), vom 25. Februar 1926 (G. Bl. S. 59) und vom 26. September 1930 (G. Bl. S. 194) sowie durch die Verordnungen vom 23. Oktober 1923 (G. Bl. 1081) und vom 27. Januar 1931 (G. Bl. S. 19) geänderten Fassung — ein die geltenden Bestimmungen neu zusammenfassendes Wechselsteuergesetz bekanntgemacht. Diese neue Fassung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Anwendung.

Danzig, den 15. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Wiercinski-Reiser. Dr. Hoppenrath.

Wechselsteuergesetz.

Vom 15. 5. 1931.

I. Gegenstand der Besteuerung

§ 1

Gezogene und eigene Wechseln unterliegen nach den Vorschriften dieses Gesetzes einer Wechselsteuer.

§ 2

Als Wechsel im Sinne dieses Gesetzes ist auch eine Schrift anzusehen, die nicht alle wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels enthält, wenn sie einem anderen mit der vereinbarten Ermächtigung übergeben wird, die fehlenden Erfordernisse zu ergänzen. Eine solche Ermächtigung wird vermutet, wenn die Schrift als Wechsel bezeichnet ist.

§ 3

- (1) Die in diesem Gesetz für Wechsel gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für
- a) Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können,
 - b) Anweisungen über die Zahlung von Geld, die durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder an jeden Inhaber bezahlt werden können.
- (2) Es macht keinen Unterschied, ob die in Abs. 1 bezeichneten Urkunden als Briefe oder in anderer Form ausgestellt werden.

§ 4

- (1) Von der Wechselsteuer sind befreit
- a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, sofern die Wechsel nur im Ausland zahlbar sind,
 - b) die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, wenn sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden,
 - c) Schecks, die den §§ 1, 2, 7, 25, 26 des durch das Gesetz vom 26. September 1930 (G. Bl. S. 194) geänderten Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (R. G. Bl. S. 71) entsprechen,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 18. 6. 1931.)

d) die auf Sicht zahlbaren, die Barzahlungen ersetzenden Platzanweisungen, die nicht Schecks sind.

(2) Die Befreiungen des Abs. 1 zu c) und d) finden keine Anwendung auf Schecks und Platzanweisungen, die mit einer Annahmeerklärung versehen sind, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt.

(3) Der Senat bestimmt, in welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarort des Ausstellungsorts zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichzuachten sind.

II. Steuer

1. Einzelwechsel

§ 5

(1) Die Steuerschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein Blankoakzept von dem Akzeptanten, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(2) Wird ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber lediglich zur Annahme versandt oder zur Annahme präsentiert, so entsteht die Steuerschuld erst mit der Rückgabe oder der anderweiten Aushändigung des Wechsels durch den Akzeptanten, es sei denn, daß der Wechsel bereits mit einem inländischen Indossament versehen ist.

§ 6

Steuerschuldner ist, wer den Wechsel im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld aus den Händen gibt.

§ 7

Neben dem Steuerschuldner haften für die Steuer sämtliche Personen, die am Umlauf des Wechsels im Inland beteiligt sind. Als beteiligt gelten: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Akzepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 8

(1) Die Steuer beträgt 0,20 Gulden für je 100 Gulden der Wechselsumme; angefangene 100 Gulden werden für voll gerechnet.

(2) Ist in einer Schrift der im § 2 bezeichneten Art die zu zahlende Geldsumme nicht angegeben, so ist die Steuer nach einer Summe von zehntausend Gulden zu berechnen (vgl. §§ 16, 19 Satz 2).

(3) Zur Berechnung der Steuer kann der Senat für die in anderer als Danziger Währung ausgedrückten Wechselsummen Mittelwerte festsetzen. Soweit dies nicht geschehen ist, wird die ausländische Währung nach dem laufenden Kurse für Auszahlungen (Mittelkurs) zur Zeit der Entstehung der Steuerschuld umgerechnet.

§ 9

(1) Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 8 bezeichneten Beträge

1. bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und im Ausland zahlbar sind,
2. bei Wechseln, die vom Ausland auf das Inland gezogen und im Inland zahlbar sind, sofern die Wechsel auf Danziger Gulden lauten.

(2) Die Steuer beträgt mindestens 20 Pfennige. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 20 Pfennige nach oben abzurunden.

§ 10

Die Steuer wird mit Entstehung der Steuerschuld (§ 5) fällig.

§ 11

(1) Ist die Steuer vom Steuerschuldner nicht entrichtet, so ist der nächste und, solange die Steuer nicht entrichtet ist, jeder weitere inländische Inhaber des Wechsels verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er ihn auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, ihn veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen gibt.

(2) Ist das Bestehen einer Steuerschuld aus dem Wechsel selbst nicht zu ersehen, so besteht die in Abs. 1 bezeichnete Verpflichtung nur dann, wenn die Umstände, die die Steuerschuld überhaupt oder in einem höheren Umfang begründen, dem späteren Inhaber bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt sind.

2. Wechselduplikate und Wechselabschriften

§ 12

(1) Wird derselbe Wechsel in mehreren im Text als Prima, Sekunda, Tertia usw. bezeichneten Stücken ausgestellt, so ist nur das zum Umlauf bestimmte Stück zu versteuern.

(2) Außerdem unterliegt der Steuer jedes Stück, das mit einer Wechselerklärung, ausgenommen Akzente und Notadressen, versehen ist, die nicht in einem versteuerten Stück enthalten ist. Die Steuer schuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem das die steuerpflichtige Wechselerklärung enthaltende Stück von dem Aussteller der Wechselerklärung aus den Händen gegeben wird. Ist die Wechselerklärung im Ausland abgegeben, so entsteht die Steuer schuld in dem Zeitpunkt, in dem das Stück von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

(3) Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Stücks desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Steuer zu entrichten, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

(4) Der Beweis, daß ein versteuertes Wechselduplikat vorhanden ist, oder daß die auf ein unversteuertes Stück gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikat abgegeben ist, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikats auch ein versteuertes Stück ausgeliefert ist, liegt dem ob, der wegen unterlassener Besteuerung eines Wechsels in Anspruch genommen wird.

(5) Im übrigen finden die §§ 5 bis 11 Anwendung.

§ 13

Die im § 12 Abs. 2 bis 5 für Duplikate gegebenen Vorschriften gelten auch für Wechselabschriften, die mit einem Original-Indossament oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind.

§ 14

Wird ein nicht zum Umlauf im Inland bestimmtes Stück eines in mehreren Stücken ausgestellten Wechsels zur Einholung des Akzents benutzt, so ist der Akzeptant nicht zur Besteuerung verpflichtet, wenn die Rückseite des akzeptierten Stücks vor der Rückgabe derart durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird.

§ 15

Ein zur Annahme versandter Wechsel darf vom Bewahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Duplikats oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels nur dann unversteuert ausgeliefert werden, wenn das unversteuerte Duplikat oder die unversteuerte Abschrift auf der Rückseite derart durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen ist. Andernfalls haftet der Bewahrer, wenn er das mit dem Annahmewerk versehene Stück unversteuert ausliefert, neben den im § 7 bezeichneten Personen für die Steuer; die Steuer zu dem mit dem Annahmevermerk versehenen Wechsel ist spätestens bei der Auslieferung zu entrichten.

III. Nachbesteuerung

§ 16

(1) Wird in den Fällen des § 8 Abs. 2 in die Schrift nachträglich eine Geldsumme von mehr als zehntausend Gulden eingetragen, so ist ein entsprechender Steuerbetrag nach dem im § 8 Abs. 1 bezeichneten Steuersatz nachzutragen. Die Steuer wird von der eingetragenen Geldsumme berechnet und auf sie der bereits gezahlte Steuerbetrag angerechnet.

(2) Die Nachsteuerschuld entsteht und wird fällig mit der Eintragung der Wechselsumme.

IV. Erhebung, Erstattung, Verjährung

§ 17

Die Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Wechselsteuer erläßt der Senat. Er kann insbesondere die Verwendung von Steuerzeichen (Wechselmarken und Wechselvordrucke) anordnen.

§ 18

(1) Staats- und Gemeindebehörden und Beamte, wenn ihnen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie Notare, Postbeamte und andere Beamte, die Wechselproteste aufnehmen, sind verpflichtet, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel, Schecks und Anweisungen von Amts wegen zu prüfen.

(2) Auf der nach der Wechselordnung zurückzubehaltenden Abschrift des Protestes ist zu vermerken, welche Wechselsteuer zu der protestierten Urkunde entrichtet ist. Ist keine Steuer entrichtet, so ist dies zu vermerken.

§ 19

Beträge, die zu Unrecht als Wechselsteuer entrichtet sind, sind auf Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt in den Fällen des § 8 Abs. 2, wenn die nachträglich eingesezte Geldsumme hinter dem dort vorgesehenen Betrag zurückbleibt.

§ 20

Die Verjährung des Anspruchs auf die Wechselsteuer beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in dem der Wechsel fällig wird.

V. Strafvorschriften

§ 21

(1) Die Hinterziehung der Wechselsteuer wird mit einer Geldstrafe bis zum fünfzigfachen des hinterzogenen Betrages bestraft.

(2) Kann der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 25 bis 10 000 Gulden ein.

§ 22

Wenn Kommissionäre, Makler oder sonstige Vermittler vorsätzlich Geschäfte über Wechsel, für die die Wechselsteuer hinterzogen ist, abschließen oder vermitteln, so verfallen sie der gleichen Strafe wie für eine Hinterziehung.

§ 23

Der Akzeptant eines gezogenen und der Aussteller eines eigenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahmeerklärung beziehungsweise der Aushändigung mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung des Wechsels entnehmen.

§ 24

Die Verjährung der Strafverfolgung (§ 340 St. Gr. Ges.) von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Wechsel fällig geworden ist.

§ 25

Im übrigen gelten hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über das Strafwesen.

VI. Schlußvorschriften

§ 26

Der Nachprüfung zur Durchführung dieses Gesetzes unterliegen alle Kapital- und Erwerbsgesellschaften, eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, juristische Personen- und Personenvereinigungen, wenn sie Erwerbszwecke verfolgen, Behörden und Beamte einschließlich der Notare. Der Senat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen über die Nachprüfung zu erlassen.

§ 27

(1) Urkunden, die nach diesem Gesetze steuerpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetze vorgesehenen Steuerbefreiungen Anwendung finden, sind keinerlei anderer Steuer unterworfen.

(2) Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Übertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen andere Steuern nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 28

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Senat.

(2) Der Senat erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Betriebs der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Steuerzeichen sowie die Bestimmungen über die Art ihrer Verwendung. Er stellt die Bedingungen fest, unter denen für verdorbene Steuerzeichen Erstattung zulässig ist.

Danzig, den 15. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Reiser. Dr. Hoppenrath.

Ausführungsbestimmungen

zum Wechselsteuergesetz.

Vom 15. 5. 1931.

Auf Grund von § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 3, §§ 17, 26 und 28 des Wechselsteuergesetzes vom 15. Mai 1931 wird folgendes bestimmt:

I. Zuständigkeit

§ 1

Die Verwaltung der Wechselsteuer liegt dem Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig ob.

II. Begriffsbestimmungen

§ 2

Nachbarorte bei Plakanweisungen Als Nachbarorte im Sinne der Befreiungsvorschrift für Plakanweisungen (§ 4 Abs. 1, d, Abs. 3 des Gesetzes) gelten gegenseitig die Stadtgemeinde Danzig und die Landgemeinden Emaus und Ohra.

§ 3

Mittelwert, Mittelkurs fremder Währungen Ist für eine ausländische Währung ein Mittelwert nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes nicht festgesetzt, so sind für die Umrechnung nach Satz 2 des § 8 Abs. 3 in der nachstehenden Reihenfolge maßgebend:

1. der Mittelkurs zwischen dem an der Berliner Börse für Auszahlungen an dem der Fälligkeit der Steuer vorangehenden Börsentage amtlich festgestellten Brief- und Geldkurs. Ist an diesem Tage ein Kurs nicht notiert, so gilt die unmittelbar vorhergehende Notierung;
2. die Londoner Notiz für die Währung. Der hierbei errechnete Pfundbetrag wird nach dem Mittelwert für das Pfund Sterling in die Danziger Währung umgerechnet.

III. Entrichtung der Steuer

§ 4

Steuerzeichen Die Wechselsteuer wird entweder durch Verwendung von Wechselsteuermarken oder durch Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Wechselvordruck entrichtet. Für Wechsel, deren Betrag zweihundert Gulden nicht übersteigt, sind Wechselvordrucke zu verwenden.

§ 5

Beschreibung der Steuerzeichen (1) Die Wechselsteuermarken lauten auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennigen und von 1, 2, 3, 4, 5, 10, 20, 30, 50, 100 und 200 Gulden.

(2) Die Marken haben die Form eines liegenden Rechtecks. Das Markenbild ist 39 mm lang und 22 mm hoch. In der Mitte der Marke befindet sich das Bild eines Wikingerschiffes, das auf dem Segel das einfache Wappen der Freien Stadt Danzig führt. Das Bild wird seitlich durch zwei Zierleisten, oben durch eine Schriftleiste „Freie Stadt Danzig“ und unten durch eine Schriftleiste „Wechselsteuer“ abgeschlossen. Unter der Schriftleiste „Wechselsteuer“ befindet sich ein schraffierter Raum zur Anbringung des Entwertungsvermerks. Der Wertaufdruck ist rechts und links vom Wappen in schwarzer Farbe eingesetzt.

(3) Der Farbton der einzelnen Marken ist

	für die 20 P-Marke	rot
„	„ 40	blau
„	„ 60	braun
„	„ 80	hellgrün

für die	1	G-Marke	violett-bläulich
" "	2	"	gelb-mittel
" "	3	"	rosa-gelblich
" "	4	"	dunkelgrün
" "	5	"	ultramarin
" "	10	"	rot-bläulich
" "	20	"	orientblau
" "	30	"	umbraunhell
" "	50	"	permanentrosa
" "	100	"	chromorange
" "	200	"	lichtrot

(4) Die gestempelten Wechselordrücke lauten auf Steuerbeträge von 20 und 40 Pfennigen. Sie tragen einen mit Verzierungen umgebenen Stempel, der sich an das Muster und an die Farbe der entsprechenden Wechselsteuermarken anlehnt. Die Verwendung aus solchen Vordrücken ausgeschnittener Steuerzeichen wird als eine Entrichtung der Steuer nicht angesehen.

§ 6

Vertrieb

Die Wechselsteuermarken und Wechselordrücke werden zum Preise der auf ihnen angegebenen Steuerbeträge vom Verkehrssteueramt und durch die vom Landeszolldienst dazu bestimmten Amtsstellen der Zollverwaltung vertrieben.

§ 7

Anbringung der Marken

(1) Die Wechselsteuermarken sind auf der Rückseite des Wechsels an einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzuleben, und zwar

1. wenn die Rückseite des Wechsels noch unbeschrieben und mit Steuermarken nicht versehen ist: unmittelbar am Rand einer Schmalseite;
2. wenn die Rückseite des Wechsels bereits Wechselklärungen enthält oder Steuermarken trägt, denen Wechselklärungen folgen: unmittelbar unter der letzten Wechselklärung;
3. wenn die Rückseite des Wechsels Steuermarken trägt, denen eine Wechselklärung nicht folgt: unmittelbar neben oder unter den bereits angebrachten Marken.

(2) Werden zur Entrichtung eines Steuerbetrages mehrere Marken verwendet, so sind sie zunächst unmittelbar nebeneinander und, soweit der Raum nicht ausreicht, unmittelbar untereinander aufzuleben.

(3) Wird der Wechsel auf einem gestempelten Vordruck niedergeschrieben, so muß der etwa fehlende Teil der Steuer durch Steuermarken, die gemäß Absatz 1, 2 auf der Rückseite des Vordrucks anzubringen sind, ausgeglichen werden.

§ 8

Niederschrift der Wechselklärung

(1) Wird die erste Wechselklärung, die im Inland auf die Rückseite eines Wechsels gesetzt wird, nicht unterhalb der zur Entrichtung der Wechselsteuer verwendeten Wechselsteuermarken niedergeschrieben, so gelten die Marken dem die Wechselklärung Abgebenden gegenüber als nicht verwendet. Sie gelten auch seinen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet, wenn diesen die unrichtige Verwendung der Marken bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist (§ 11 Abs. 2 d. Ges.). Die Vermerke „ohne Protest“, „ohne Kosten“ können neben der Marke niedergeschrieben werden.

(2) Hat jemand entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 die Wechselklärung versehentlich auf einen Wechsel gesetzt und die erforderlichen Wechselsteuermarken unterhalb dieser Erklärung angebracht, so gelten die Marken als richtig verwendet, wenn der Erklärende seine Wechselklärung vor Weitergabe des Wechsels durchstreicht.

(3) Auf einem ordnungsmäßig versteuerten und im Ausland weiterbegebenen Wechsel gelten die Marken auch dann als richtig verwendet, wenn die im Ausland abgegebenen und die nachfolgenden im Inland abgegebenen Wechselklärungen nicht unterhalb der Wechselsteuermarken niedergeschrieben sind.

**Entwertung der
Marken**

(1) Die aufgeklebten Wechselsteuermarken sind in der Weise zu entwerten, daß in jede einzelne Marke das Datum der Entwertung eingetragen wird. Als Datum darf nur der Tag eingetragen werden, an dem die Entwertung tatsächlich stattfindet, auch wenn dieser Tag von dem Ausstellungstag des Wechsels abweicht. Bei der Eintragung sind der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben einzutragen. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsangabe sowie die Weglassung der beiden ersten Zahlen der Jahresbezeichnung sind zulässig (z. B. 15. Okt. 31). Dem Entwertungsvermerk kann die Firma oder der Name des Verwendenden ganz oder teilweise hinzugefügt werden, wenn der Wertausdruck der Marke und die ordnungsmäßige Besteuerung erkennbar bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann die Firma oder der Name des Verwendenden auch durch Perforierung der Marke angebracht werden.

(2) Der Tag der Entwertung ist in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte, mit Schreibmaschine oder durch Stempelaufdruck einzutragen. Der Entwertungsvermerk soll an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle stehen; er muß in seinem ganzen Umfang auf der Marke enthalten sein. Radierungen, Durchstreichungen und Überschreibungen auf der Marke sind unzulässig.

(3) Die Befugnisse der Postämter zur Entwertung nicht entwerteter Wechselsteuermarken bei Vorzeigung von Wechseln und Protesterhebung sind in der Allgemeinen Dienstanzweisung für Post und Telegraphie geregelt.

(4) Bei Verwendung eines gestempelten Wechselvordruckes bedürfen nur die etwa aufgeklebten Ergänzungsmarken (§ 7 Abs. 3), nicht auch der eingedruckte Wertstempel der Entwertung.

§ 10

**Unrichtig ver-
wendete Marken**

(1) Wechselsteuermarken, die nicht richtig verwendet worden sind (§§ 7 bis 9), gelten als nicht verwendet.

(2) Die unrichtige Verwendung kann dadurch richtiggestellt werden, daß der Wechsel dem Verkehrssteueramt vorgelegt und die Marken vom letzteren mit einem Abdruck seines Dienststempels versehen werden. Das Verkehrssteueramt kann den Aufdruck des Dienststempels ablehnen, wenn der Verdacht der Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung besteht.

(3) Zur Entwertung unrichtig verwendeter Wechselsteuermarken (Abs. 2) sind auch die mit dem Vertrieb von Wechselsteuerzeichen (§ 6) betrauten Zollämter außerhalb der Stadt Danzig zuständig.

(4) In jedem Falle der unrichtigen Verwendung einer Wechselsteuermarke steht es dem Inhaber des Wechsels frei, eine neue Marke zu verwenden, um sich und die nach ihm am Umlauf des Wechsels Beteiligten vor den Folgen der unrichtigen Verwendung zu schützen.

§ 11

**Umtausch
unbeschädigter
Steuerzeichen**

Unbeschädigte Wechselsteuermarken und Vordrucke können beim Verkehrssteueramt gegen Wechselsteuerzeichen anderer Wertbeträge umgetauscht werden.

§ 12

**Ersatz beschädigter
Steuerzeichen**

(1) Beschädigte Wechselsteuerzeichen werden auf Antrag ersetzt, wenn von ihnen noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht worden ist, daß durch den Ersatz das Steueraufkommen gefährdet wird. Der Ersatz ist ausgeschlossen, wenn auf den Marken Radierungen, Durchstreichungen oder Überschreibungen vorgenommen worden sind oder wenn die Marken von den Urkunden abgelöst oder aus ihnen ausgeschnitten worden sind. Marken, die einen Entwertungsvermerk tragen, werden nicht ersetzt.

(2) Der Ersatz wird nur in Wechselsteuerzeichen geleistet. Den Wünschen des Antragstellers hinsichtlich der Werte der herauszugebenden Steuerzeichen soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(3) Die zurückgenommenen Steuerzeichen werden in Gegenwart von zwei Beamten vernichtet.

IV. Aufbewahrung von Wechseln

§ 13

Wechsel, für die eine Steuerschuld nach den Vorschriften des Wechselsteuergesetzes entstanden ist, müssen fünf Jahre, von der Fälligkeit des Wechsels ab gerechnet, aufbewahrt werden. Wechselsteuermarken, die sich auf den Wechseln befinden, dürfen nicht abgetrennt werden.

V. Erstattung der Steuer

§ 14

(1) Wird eine zu Unrecht oder zuviel entrichtete Wechselsteuer erstattet, so ist der erstattete Betrag auf dem Wechsel mit roter Tinte unter Angabe des Datums zu vermerken.

(2) Der erstattete Betrag ist von der Einnahme aus der Wechselsteuer mit roter Tinte abzusetzen und durch die Herauszahlungsolliste nachzuweisen.

VI. Wechselähnliche Urkunden

§ 15

Die vorstehend für Wechsel gegebenen Bestimmungen gelten entsprechend für andere Urkunden, die der Wechselsteuer unterliegen (§§ 2, 3, 4 Abs. 2, 3 des Ges.).

VII. Nachprüfungen zwecks Durchführung des Gesetzes

§ 16

(1) Die Nachprüfungen zur Durchführung des Wechselsteuergesetzes (§ 26 des Ges.) sollen mit den Nachprüfungen zur Durchführung der Urkundensteuer und anderer Verkehrssteuern nach Möglichkeit verbunden werden. Sie können auch bei sonstigen kaufmännischen Geschäftsbetrieben vorgenommen werden. § 31 Abs. 4 des Stempelsteuergesetzes findet Anwendung.

(2) Wird bei der Prüfung von der geprüften Stelle eine Beanstandung nicht anerkannt, oder sind die Wechsel, zu denen eine Steuer nachzubringen ist, nicht erreichbar, so sind die fehlenden Wechselsteuermarken zu den Prüfungsakten des Verkehrssteueramts nachzubringen und durch Aufdruck des Diensttempels zu entwerten.

VIII. Inkrafttreten

§ 17

(1) Diese Ausführungsbestimmungen treten, mit Ausnahme der Vorschriften über die gestempelten Wechselvordrucke, gleichzeitig mit dem Wechselsteuergesetz vom 15. Mai 1931 in Kraft.

(2) Von demselben Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelgesetz vom 26. Juli 1906 nebst den späteren Änderungen außer Kraft.

(3) Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften betreffend Wechselvordrucke erfolgt eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger.

Danzig, den 15. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Reiser Dr. Hoppenrath

**Steuerliche Behandlung
der aus dem Deutschen Reich eingehenden Wechselurkunden**

1. Solange der Wechselsteuersatz in der Freien Stadt Danzig ein höherer ist als im Deutschen Reich, wird bei Wechselurkunden, die im Deutschen Reich ausgestellt und dort ordnungsmäßig versteuert sind, die in der Freien Stadt Danzig fällig werdende Wechselsteuer nur insoweit erhoben, als der Danziger Steuersatz den reichsdeutschen übersteigt. — Ist der Steuersatz in der Freien Stadt Danzig und im Deutschen Reich der gleiche, so fällt unter Voraussetzung der ordnungsmäßigen Versteuerung im Reich eine erneute Versteuerung der Wechselurkunde in der Freien Stadt Danzig fort.
2. Für die Frage, ob für eine Wechselurkunde die reichsdeutsche oder die Danziger Steuer zu entrichten ist, ist entscheidend die Tatsache, in welchem Gebiet und zu welchem Zeitpunkt die Steuerschuld zuerst entstanden ist (§ 5, § 16 Abs. 2 des Ges.).
3. Eine ordnungsmäßige Versteuerung im Sinne der Ziffer 1 Satz 2 liegt nur dann vor, wenn die Steuer bei der ersten Entstehung der Steuerschuld (Ziff. 2), in richtiger Höhe und in richtiger Weise, d. h. entsprechend dem im Deutschen Reiche geltenden Steuersatz und in dort gangbaren, vorschriftsmäßig entwerteten Wechselsteuermarken entrichtet ist.
4. Erweist sich eine aus dem Deutschen Reich eingegangene Wechselurkunde als dort nur zum Teil versteuert, so genügt es, den nach dem deutschen Steuersatz noch fehlenden Steuerbetrag — nach dessen Umrechnung in die Danziger Währung — durch Verwendung von Danziger Steuerzeichen nachzuentrichten.
5. Ein aus dem Deutschen Reich im transitierenden Wechselverkehr (§ 4 Abs. 1, a des Ges.) in das Gebiet der Freien Stadt Danzig gelangender Wechsel bleibt auch in diesem Gebiet steuerbefreit.
6. Die inländische Steuerpflichtigkeit gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes eines aus dem Deutschen Reich unmittelbar nach der Freien Stadt Danzig versandten und hier auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Ausstellungstage zahlbaren Wechsels (§ 4 Abs. 1, b z. deutschen W. St. G. v. 12. 7. 1930) bleibt unberührt.
7. Ein ordnungsmäßig im Deutschen Reich mit dem halben Satz versteuerter, auf die Freie Stadt Danzig (oder sonstiges Ausland) gezogener, nur im Gebiet der Freien Stadt zahlbarer Wechsel unterliegt der inländischen Steuer nur insoweit, als der Danziger halbe Steuersatz den deutschen halben Steuersatz übersteigt (§ 9 Abs. 1 des Ges.).
8. Wenn in eine aus dem Deutschen Reich eingegangene, als Wechsel geltende Schrift ohne Angabe der Geldsumme die letztere nachträglich im Gebiete der Freien Stadt Danzig in einem 10000 RM übersteigenden Betrag eingesetzt wird, so findet die ausgleichende Nacherhebung (§ 16 des Ges.) in Danziger Steuerzeichen statt.
9. Versendet oder präsentiert ein im Deutschen Reiche befindlicher Aussteller oder der erste dortige Inhaber eines ausländischen Wechsels einen noch nicht mit einem Indossament versehenen Wechsel lediglich zur Annahme in das Gebiet der Freien Stadt Danzig, so hat die Versteuerung bei der Rückgabe (oder anderweitigen Aushändigung) des Wechsels der Danziger Akzeptant zu bewirken, selbst in dem Falle, wenn die Steuer schon im Deutschen Reiche (entgegen § 5 Abs. 2 des dortigen Wechselsteuergesetzes vom 12. Juli 1930 — R. G. Bl. I S. 219) vor Entstehung der Steuerschuld entrichtet sein sollte. Gleicherweise entsteht die Steuerschuld im Gebiet der Freien Stadt Danzig, wenn von dem Danziger Akzeptanten ein Blankoakzept dem im Reiche befindlichen Aussteller zurückgesandt (oder sonst aus den Händen gegeben) wird.
10. Die Nachversteuerung beträgt in allen Fällen mindestens 20 Pfennige. Höhere Beträge sind auf volle 20 Pfennige nach oben abzurunden.

Danzig, den 15. Mai 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Wiercinski-Reiser. Dr. Hoppenrath.

